

5. April 2013

Vernehmlassungsentwurf der revidierten Nationalbankverordnung

[Bemerkung: nur revidierte Artikel aufgeführt]

1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt:

- a. die Durchführung statistischer Erhebungen durch die Nationalbank;
- b. die Pflicht der Banken, Mindestreserven zu halten;
- c. die Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen.

Art. 2 Begriffe

¹ In dieser Verordnung gelten als:

- a. *Bank*: jede Person und Gesellschaft, die über eine Bewilligung im Sinne von Artikel 3 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 verfügt;
- b. *Effekthändler*: jede Person und Gesellschaft, die über eine Bewilligung im Sinne von Artikel 10 des Börsengesetzes vom 24. März 1995 verfügt;
- c. *Fondsleitung eines Anlagefonds*: jede Gesellschaft im Sinne von Artikel 28 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006;
- d. *Vertreter eines ausländischen Anlagefonds*: jede Person und Gesellschaft im Sinne von Artikel 123 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006;
- e. *Versicherung*: jede Einrichtung im Sinne von Artikel 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004;
- f. *Einrichtung der beruflichen Vorsorge*: jede Vorsorgeeinrichtung, die gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bei der Aufsichtsbehörde in das Register über die berufliche Vorsorge eingetragen ist;
- g. *Anlage- und Holdinggesellschaft*: jede juristische Person, Gesellschaft und öffentlich-rechtliche Körperschaft, deren Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und welche die im Anhang zu dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt;

- h. *Finanzmarktinfrastruktur*: ein Zahlungssystem, ein Effektenabwicklungssystem, eine zentrale Verwahrungsstelle oder eine zentrale Gegenpartei;
- i. *Zahlungssystem*: jede auf förmlich vereinbarten, gemeinsamen Regeln und Verfahren beruhende Einrichtung zur Abrechnung und Abwicklung von monetären Forderungen und Verpflichtungen;
- j. *Effektenabwicklungssystem*: jede auf förmlich vereinbarten, gemeinsamen Regeln und Verfahren beruhende Einrichtung zur Abrechnung und Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten, insbesondere Effekten;
- k. *Zentrale Verwahrungsstelle*: jede auf förmlich vereinbarten, gemeinsamen Regeln und Verfahren beruhende Einrichtung zur zentralen Verwahrung von Effekten;
- l. *Zentrale Gegenpartei*: jede auf förmlich vereinbarten, gemeinsamen Regeln und Verfahren beruhende Einrichtung, welche zwischen Gegenparteien eines an einem oder mehreren Märkten gehandelten Kontrakts tritt und somit als Käufer für jeden Verkäufer und als Verkäufer für jeden Käufer fungiert;
- m. *Betreiber*: jede Person und Gesellschaft, die eine Finanzmarktinfrastruktur zur Verfügung stellt;
- n. *Indirekter Teilnehmer*: jedes Unternehmen, das über einen direkten Teilnehmer die Dienstleistungen einer Finanzmarktinfrastruktur in Anspruch nimmt;
- o. *Operationelles Risiko*: das Risiko, dass in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder in Folge von externen Ereignissen die Funktionsweise der Finanzmarktinfrastruktur beeinträchtigt wird oder finanzielle Verluste entstehen;
- p. *Allgemeines Geschäftsrisiko*: das Risiko, dass ein Betreiber einer Finanzmarktinfrastruktur Verluste erleidet, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Ausfall eines Teilnehmers oder mit anderweitigen Kredit- und Liquiditätsrisiken stehen. Allgemeine Geschäftsrisiken umfassen auch das Risiko, dass aus operationellen oder strategischen Risiken finanzielle Verluste entstehen;
- q. *Eigenmittel*: uneingeschränkt anrechenbares Kernkapital gemäss Artikel 18 der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006;
- r. *Nettoliquidität*: kurzfristig verwertbare Vermögenswerte abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten;
- s. *Extreme aber plausible Marktbedingungen*: umfassen historische Preisschwankungen der letzten dreissig Jahre, sofern verlässliche Daten verfügbar sind, und mögliche zukünftige Preisschwankungen.

² Die Nationalbank definiert weitere Begriffe im Anhang zu dieser Verordnung und im Meldeformular.

³ Ergänzend sind die in den Vorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) über die Rechnungslegung der Banken verwendeten Begriffe massgebend.

2. Kapitel: Statistische Erhebungen

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 5 Erhebungen

¹ Der Anhang zu dieser Verordnung legt für jede Erhebung fest:

- a. die Bezeichnung;
- b. den Gegenstand;
- c. ob sie als Teil- oder als Vollerhebung durchgeführt wird;
- d. die auskunftspflichtigen Personen;
- e. ob sie bei einer Person, die in mehrere organisatorisch selbstständige Einheiten gegliedert ist, sich auf die Geschäftsstelle (einschliesslich Filialen im Inland), die ganze Unternehmung (einschliesslich Filialen im Ausland) oder den ganzen Konzern (einschliesslich Filialen und Tochtergesellschaften im Inland und im Ausland) erstreckt;
- f. die zeitlichen Abstände, in denen sie durchgeführt wird (Periodizität);
- g. die Frist für das Einreichen der Daten (Einreichfrist); und
- h. deren weitere Modalitäten.

² Ist die Nationalbank zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dringend auf die Daten einer bestimmten Erhebung angewiesen, so legt sie für diese während eines begrenzten Zeitraums die Einreichfrist und die Periodizität abweichend vom Anhang fest.

4. Kapitel: Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen

1. Abschnitt: Bestimmung der systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen und Geschäftsprozesse

Art. 18 Offenlegungspflicht

¹ Die Offenlegungspflicht nach Artikel 20 Absatz 1 des Nationalbankgesetzes für Betreiber von Finanzmarktinfrastrukturen gilt für:

- a. Betreiber von Zahlungssystemen, über die Zahlungen im Betrag von mehr als 25 Milliarden Franken (brutto) pro Geschäftsjahr abgewickelt werden;
- b. Betreiber von Effektenabwicklungssystemen, zentralen Verwahrungsstellen und von zentralen Gegenparteien.

² Die Offenlegungspflicht gilt bereits, bevor die Finanzmarktinfrastuktur ihren Betrieb aufnimmt; für Betreiber von Zahlungssystemen jedoch nur, sofern zu erwarten ist, dass im ersten Jahr nach Betriebsaufnahme das Betragsvolumen nach Absatz 1 Buchstabe a erreicht wird.

Art. 19 Verfahren

¹ Die Nationalbank stellt fest,

- a. ob eine Finanzmarktinfrastuktur für die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 Nationalbankgesetz bedeutsam ist; und
- b. welche Geschäftsprozesse einer systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastuktur für die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems bedeutsam sind.

² Die Nationalbank verlangt vom Betreiber die erforderlichen Angaben und Unterlagen, setzt ihm eine Frist zu deren Einreichung und legt das Format der Meldung fest.

³ Bevor die Nationalbank die Feststellungen gemäss Absatz 1 trifft, gibt sie dem Betreiber Gelegenheit zur Stellungnahme und hört die FINMA an.

⁴ Die Nationalbank teilt dem Betreiber die Feststellungen gemäss Absatz 1 schriftlich mit.

⁵ Ist ein Betreiber mit einer Feststellung der Nationalbank nicht einverstanden, so kann er innerhalb von 30 Tagen den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Sinne von Artikel 52 Nationalbankgesetz verlangen.

Art. 20 Kriterien für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen

¹ Eine Finanzmarktinfrastuktur ist für die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems bedeutsam, wenn:

- a. die Nichtverfügbarkeit der Finanzmarktinfrastruktur, namentlich aufgrund von technischen oder operationellen Problemen oder finanziellen Schwierigkeiten des Betreibers, zu schwerwiegenden Verlusten, Liquiditätsengpässen oder operationellen Problemen bei Finanzintermediären oder anderen Finanzmarktinfrastrukturen führen oder schwerwiegende Störungen an den Finanzmärkten zur Folge haben kann; oder
- b. Zahlungs- oder Lieferschwierigkeiten einzelner Teilnehmer über die Finanzmarktinfrastruktur auf andere Teilnehmer oder verbundene Finanzmarktinfrastrukturen übertragen werden können und bei diesen zu schwerwiegenden Verlusten, Liquiditätsengpässen oder operationellen Problemen führen oder schwerwiegende Störungen an den Finanzmärkten zur Folge haben können.

² Für die Feststellung, ob eine Finanzmarktinfrastruktur für die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems bedeutsam ist, berücksichtigt die Nationalbank insbesondere:

- a. die Geschäfte, die über die Finanzmarktinfrastruktur abgerechnet oder abgewickelt werden, namentlich ob es sich um Devisen-, Geldmarkt-, Kapitalmarkt- oder Derivatgeschäfte handelt oder um Geschäfte, welche die Umsetzung der Geldpolitik unterstützen;
- b. die Transaktionsvolumina und -beträge, die über die Finanzmarktinfrastruktur abgerechnet oder abgewickelt werden;
- c. die Währungen, in denen Geschäfte über die Finanzmarktinfrastruktur abgerechnet oder abgewickelt werden;
- d. die Anzahl, der Nominalwert und die Emissionswährung der zentralverwahrten Finanzinstrumente;
- e. die Teilnehmer;
- f. die Verbindungen mit anderen Finanzmarktinfrastrukturen;
- g. die Möglichkeit der Teilnehmer, für die Abrechnung und Abwicklung von Geschäften kurzfristig auf eine andere Finanzmarktinfrastruktur oder alternative Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren auszuweichen und die damit verbundenen Risiken;
- h. die mit dem Betrieb der Finanzmarktinfrastruktur verbundenen Kredit- und Liquiditätsrisiken.

Art. 20a Kriterien für systemisch bedeutsame Geschäftsprozesse

Ein Geschäftsprozess einer Finanzmarktinfrastruktur ist systemisch bedeutsam, wenn:

- a. die Nichtverfügbarkeit des Geschäftsprozesses zu schwerwiegenden Verlusten, Liquiditätsengpässen oder operationellen Problemen bei Finanzintermediären oder anderen Finanzmarktinfrastrukturen führen oder schwerwiegende Störungen an den Finanzmärkten zur Folge haben kann; und
- b. der Geschäftsprozess für die Teilnehmer kurzfristig nicht substituierbar ist.

5. April 2013

6

Art. 21 Befreiung von der Einhaltung von Mindestanforderungen

Die Nationalbank kann den Betreiber einer Finanzmarktinfrastruktur mit Sitz im Ausland ganz oder teilweise von der Einhaltung der Mindestanforderungen gemäss Artikel 22-34 und den Pflichten gemäss Artikel 35-37 befreien, wenn:

- a. diese Finanzmarktinfrastruktur einer gleichwertigen Überwachung durch eine ausländische Behörde unterliegt; und
- b. diese Behörde zur Zusammenarbeit mit der Nationalbank gemäss Artikel 21 Nationalbankgesetz bereit ist.

2. Abschnitt: Mindestanforderungen für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen

Art. 22 Unternehmensführung und Organisation

¹ Der Betreiber verfügt über angemessene Regeln und Verfahren zur Unternehmensführung. Dazu zählen insbesondere:

- a. eine Organisationsstruktur und Organisationsgrundlagen, welche die Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Rechenschaftspflichten des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung sowie der internen Revision regeln;
- b. ein Risikomanagement zur Identifikation, Messung, Steuerung und Überwachung der Risiken;
- c. ein internes Kontrollsystem, welches unter anderem die Einhaltung der gesetzlichen, regulatorischen und unternehmensinternen Vorschriften gewährleistet (Compliance).

² Der Betreiber verfügt über Mechanismen, um die Bedürfnisse der Teilnehmer in Bezug auf die Dienstleistungen der Finanzmarktinfrastruktur zu erheben.

³ Eine zentrale Gegenpartei verfügt über ein Risikokomitee, dem Vertreter der Teilnehmer, der indirekten Teilnehmer sowie unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrats angehören.

Art. 22a Verwaltungsrat, Geschäftsführung und interne Revision

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung verfügen über einen einwandfreien Ruf und über die Erfahrung und die Fähigkeiten, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Der Verwaltungsrat lässt seine Leistung regelmässig beurteilen.

² Der Verwaltungsrat umfasst auch Mitglieder, die nicht der Geschäftsführung angehören.

³ Der Verwaltungsrat regelt die Grundzüge des Risikomanagements. Er genehmigt die Pläne gemäss Artikel 26 und gemäss Artikel 31 Absatz 4 sowie die Geschäftskontinuitätsstrategie und -pläne gemäss Artikel 32b Absatz 4.

⁴ Die interne Revision ist von der Geschäftsführung unabhängig und erstattet dem Verwaltungsrat oder einem seiner Ausschüsse Bericht. Sie verfügt über ausreichend Ressourcen und hat ein unbeschränktes Prüfrecht sowie ein uneingeschränktes Zugriffsrecht auf sämtliche Unterlagen sowie Datenträger und Informationsverarbeitungssysteme.

Art. 22b Dokumentation und Aufbewahrung

¹ Der Betreiber zeichnet die erbrachten Dienstleistungen und ausgeübten Tätigkeiten auf und bewahrt sämtliche Aufzeichnungen für einen Zeitraum von zehn Jahren auf.

² Eine zentrale Gegenpartei gewährleistet insbesondere die standardisierte Aufzeichnung sämtlicher Einzelheiten der von ihr abgerechneten Geschäfte, der Forderungen und Verpflichtungen ihrer Teilnehmer sowie ihrer Meldungen an juristische Personen, die Aufzeichnungen zu Derivaten zentral sammeln und aufbewahren (Transaktionsregister).

Art. 23 Vertragliche Grundlagen

¹ Die vertraglichen Grundlagen der Finanzmarktinfrastruktur legen insbesondere fest:

- a. die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Kriterien zur Suspendierung und zum Ausschluss eines Teilnehmers;
- b. die Rechte und Pflichten des Betreibers und der Teilnehmer;
- c. die Regeln und Verfahren für den Betrieb der Finanzmarktinfrastruktur;
- d. die Regeln und Verfahren um den Ausfall eines Teilnehmers zu bewältigen;
- e. die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei Verbindungen mit anderen Finanzmarktinfrastrukturen;
- f. die Verpflichtungen hinsichtlich der Lieferung von physischen Instrumenten oder Rohstoffen.

² Der Betreiber überprüft periodisch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der vertraglichen Grundlagen nach Massgabe der anwendbaren Rechtsordnungen und trifft Massnahmen, um allfällige rechtliche Risiken zu begrenzen.

Art. 23a Transparenz

¹ Der Betreiber veröffentlicht in Grundzügen alle wesentlichen ihn betreffenden Angelegenheiten regelmässig, insbesondere:

- a. die Funktionsweise der Finanzmarktinfrastruktur;
- b. die Organisationsstruktur;
- c. die Rechte und Pflichten der Teilnehmer;
- d. die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Kriterien für die Suspendierung und den Ausschluss von Teilnehmern;
- e. die Regeln und Verfahren beim Ausfall eines Teilnehmers;
- f. die Regeln und Verfahren im Sinne von Artikel 24b, um die Sicherheiten sowie die Forderungen und Verpflichtungen von direkten und indirekten Teilnehmern getrennt zu halten, aufzuzeichnen und zu übertragen;
- g. die aggregierten Transaktionsvolumina und –beträge;
- h. die Anzahl, den Nominalwert und die Emissionswährung der zentralverwahrten Effekten;

5. April 2013

9

- i. die Preise und Gebühren für die von der Finanzmarktinfrastruktur erbrachten Dienstleistungen, einschliesslich der Bedingungen für die Gewährung von Rabatten.

² Der Betreiber veröffentlicht regelmässig Informationen gemäss den Vorgaben der relevanten internationalen Gremien.

Art. 24 Zugang und Ausschluss

¹ Der Betreiber gewährt einen diskriminierungsfreien und offenen Zugang zu seinen Dienstleistungen.

² Der Betreiber kann den Zugang beschränken, sofern dadurch die Sicherheit oder die Effizienz der Finanzmarktinfrastruktur gesteigert wird und diese Wirkung durch andere Massnahmen nicht erreicht werden kann. Insbesondere kann er die Teilnahme von der Erfüllung von operationellen, technischen, finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen abhängig machen.

³ Macht ein Betreiber eine Zugangsbeschränkung aus Gründen der Effizienz geltend, so hört er die Wettbewerbskommission an.

⁴ Der Betreiber überwacht laufend die Einhaltung der Teilnahmevoraussetzungen.

⁵ Der Betreiber legt Kriterien fest und regelt das Verfahren für die Suspendierung und den Ausschluss von Teilnehmern, welche die Teilnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllen.

⁶ Der Betreiber teilt die Suspendierung oder den Ausschluss eines Teilnehmers diesem unverzüglich mit.

Art. 24a Ausfall eines Teilnehmers

¹ Der Betreiber verfügt über Regeln und Verfahren, um den Ausfall eines Teilnehmers zu bewältigen und die Kredit- und Liquiditätsrisiken für die Finanzmarktinfrastruktur und deren Teilnehmer zu minimieren. Sie ermöglichen es dem Betreiber, seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

² Die Regeln und Verfahren legen insbesondere fest:

- a. in welcher Reihenfolge der Betreiber Sicherheiten und andere Finanzmittel zur Deckung von Verlusten herbei zieht (Wasserfallprinzip);
- b. wie der Betreiber Verluste zuordnet, die durch Sicherheiten und andere Finanzmittel nicht gedeckt werden;
- c. wie der Betreiber mit Liquiditätsengpässen umgeht;
- d. wie der Betreiber Sicherheiten und andere Finanzmittel wieder aufstockt, die zur Deckung von Verlusten oder von Liquiditätsengpässen nach einem Teilnehmersausfall aufgebraucht wurden.

³ Der Betreiber überprüft und testet diese Regeln und Verfahren mindestens jährlich unter Einbezug betroffener Parteien.

Art. 24b Trennung und Übertragbarkeit

¹ Eine zentrale Gegenpartei führt getrennte Aufzeichnungen und Abrechnungskonten, die es ihr ermöglichen:

- a. ihre eigenen Vermögenswerte sowie ihre eigenen Forderungen und Verpflichtungen von den Sicherheiten sowie Forderungen und Verpflichtungen ihrer Teilnehmer zu unterscheiden;
- b. Sicherheiten sowie Forderungen und Verpflichtungen eines direkten Teilnehmers von denjenigen anderer direkter Teilnehmer zu unterscheiden; und
- c. Sicherheiten sowie Forderungen und Verpflichtungen der indirekten Teilnehmer von denjenigen des direkten Teilnehmers zu unterscheiden.

² Eine zentrale Gegenpartei bietet einem direkten Teilnehmer die Wahl, die Sicherheiten sowie Forderungen und Verpflichtungen der über ihn angeschlossenen indirekten Teilnehmer gemeinsam (Omnibus-Kunden-Kontentrennung) oder separat (Einzelkunden-Kontentrennung) zu halten und aufzuzeichnen.

³ Eine zentrale Gegenpartei sieht Verfahren vor, mit denen Sicherheiten sowie Forderungen und Verpflichtungen, welche der ausfallende Teilnehmer für Rechnung eines indirekten Teilnehmers hält, auf einen vom indirekten Teilnehmer benannten anderen Teilnehmer übertragen werden können, sofern:

- a. die Übertragung gemäss den massgeblichen Rechtsordnungen durchsetzbar ist; und
- b. der andere Teilnehmer sich gegenüber dem indirekten Teilnehmer vertraglich verpflichtet hat, dessen Sicherheiten sowie Forderungen und Verpflichtungen zu übernehmen.

⁴ Ist eine Übertragung gemäss Absatz 3 nicht möglich, so sieht die zentrale Gegenpartei Verfahren vor, die einen vergleichbaren Schutz der Sicherheiten sowie der Forderungen und Verpflichtungen der indirekten Teilnehmer bieten.

⁵ Eine zentrale Verwahrungsstelle trennt für von ihr zentralverwahrte Effekten die Effekten eines Teilnehmers von den Effekten aller anderen Teilnehmer und von ihren eigenen Vermögenswerten. Sie unterstützt die Trennung der Effekten eines direkten Teilnehmers von den Effekten der über ihn angeschlossenen indirekten Teilnehmern.

Art. 25 Zahlungsmittel

¹ Sofern möglich und praktikabel, wickelt die Finanzmarktinfrastruktur Zahlungen durch die Übertragung von Sichtguthaben bei einer Zentralbank ab.

² Andernfalls verwendet die Finanzmarktinfrastruktur ein Zahlungsmittel, welches keine oder nur geringe Kredit- und Liquiditätsrisiken aufweist. Der Betreiber minimiert und überwacht diese Risiken laufend.

Art. 25a Finalität

¹ Die Regeln der Finanzmarktinfrastruktur legen den Zeitpunkt fest, ab welchem:

- a. eine Weisung für eine Zahlung oder für einen Effektenübertrag nicht mehr abgeändert oder widerrufen werden kann;
- b. eine Zahlung oder ein Effektenübertrag abgewickelt ist.

² Die Finanzmarktinfrastruktur wickelt Zahlungen und Effektenüberträge in Echtzeit ab, längstens aber bis am Ende des Valutatages.

Art. 25b Finanzmarktinfrastrukturen für die Abwicklung wechselseitiger Verpflichtungen

Der Betreiber einer Finanzmarktinfrastruktur für die Abwicklung wechselseitiger Verpflichtungen ermöglicht den Teilnehmern ihre Erfüllungsrisiken zu vermeiden, indem er sicherstellt, dass die Abwicklung der einen Verpflichtung nur dann erfolgt, wenn auch die Abwicklung der anderen Verpflichtung sichergestellt ist.

Art. 25c Zentrale Verwahrungsstellen

¹ Eine zentrale Verwahrungsstelle verfügt über Regeln, Verfahren und Kontrollen, um die Risiken aus der Verwahrung und Übertragung von Effekten zu minimieren.

² Eine zentrale Verwahrungsstelle hält die Effekten in einer immobilisierten oder dematerialisierten Form durch Verbuchung in einem Effektenkonto.

³ Die Regeln der zentralen Verwahrungsstelle untersagen den Teilnehmern, ihre Effektenkonten zu überziehen.

⁴ Eine zentrale Verwahrungsstelle gleicht täglich ab, ob die Anzahl der von einem Emittenten bei der zentralen Verwahrungsstelle ausgegebenen Effekten der Anzahl der Effekten entspricht, die auf den Effektenkonten der Teilnehmer erfasst sind.

Art. 26 Aufrechterhaltung und Beendigung systemisch bedeutsamer Geschäftsprozesse

¹ Der Betreiber identifiziert die Szenarien, welche die Geschäftsführung gefährden können und erstellt einen Plan, um die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse:

- a. bei drohender Insolvenz oder anderen Szenarien, welche die Geschäftsführung gefährden, aufrechtzuerhalten oder geordnet zu beenden;
- b. bei einer freiwilligen Geschäftsaufgabe geordnet zu beenden.

² Der Plan umfasst insbesondere eine Beschreibung der vom Betreiber zu treffenden Massnahmen sowie der erforderlichen Ressourcen, um die Massnahmen umzusetzen. Der Plan berücksichtigt die erforderliche Zeitspanne, damit sich die Teilnehmer an eine alternative Finanzmarktinfrastruktur anbinden können.

Art. 27 Grundsätze des Risikomanagements

¹ Der Betreiber verfügt über ein Konzept zur integrierten Identifikation, Messung, Steuerung und Überwachung sämtlicher Risiken, insbesondere von rechtlichen, Kredit-, Liquiditäts- und operationellen Risiken.

² Der Betreiber berücksichtigt bei der Ausgestaltung der Verfahren und Instrumente zur Steuerung der Kredit- und Liquiditätsrisiken deren Auswirkungen auf die Teilnehmer und das Finanzsystem. Insbesondere zielt er darauf ab, prozyklische Effekte zu vermeiden.

³ Der Betreiber stellt Instrumente zur Verfügung und schafft Anreize, damit die Teilnehmer die Risiken, welche für sie selber oder für die Finanzmarktinfrastuktur entstehen, fortlaufend steuern und begrenzen können.

Art. 28 Management der Kreditrisiken

¹ Der Betreiber identifiziert, misst, steuert und überwacht seine Kreditrisiken mittels geeigneter Verfahren und Instrumente.

² Der Betreiber verfügt über ausreichend Sicherheiten gemäss Artikel 28a, um die laufenden und potenziellen Kreditrisiken gegenüber jedem einzelnen Teilnehmer mit einem hohen Konfidenzniveau zu decken. Er prüft die Einhaltung dieser Anforderung regelmässig.

Art. 28a Sicherheiten

¹ Der Betreiber akzeptiert zur Absicherung von Risiken ausschliesslich Sicherheiten, die liquide sind und geringe Kredit- und Marktrisiken aufweisen.

² Der Betreiber bewertet die Sicherheiten vorsichtig. Er wendet auch für extreme aber plausible Marktbedingungen angemessene Sicherheitsabschläge an und validiert diese regelmässig.

³ Der Betreiber vermeidet Klumpenrisiken bei den Sicherheiten. Zur Diversifizierung der Sicherheiten legt er Konzentrationslimiten fest und überwacht deren Einhaltung.

⁴ Der Betreiber stellt sicher, dass er rechtzeitig über die Sicherheiten verfügen kann. Dies gilt insbesondere auch für Sicherheiten, die:

- a. im Ausland verwahrt werden;
- b. von ausländischen Emittenten herausgegeben werden; oder
- c. in einer Fremdwährung denominiert sind.

Art. 28b Finanzmittel und Wasserfallprinzip einer zentralen Gegenpartei

¹ Eine zentrale Gegenpartei begrenzt ihre Kreditrisiken gegenüber ihren Teilnehmern, indem sie von diesen Sicherheiten gemäss Artikel 28a in Form von Ersteinschusszahlungen (Initial Margins), Nachschusszahlungen (Variation Margins) und Ausfallfondsbeiträgen (Default Fund) einzieht.

² Eine zentrale Gegenpartei bewertet die Sicherheiten sowie Forderungen und Verpflichtungen der Teilnehmer zu aktuellen Marktpreisen und zieht Einschusszahlungen (Ersteinschusszahlungen und Nachschusszahlungen) mindestens einmal täglich ein, falls zuvor festgelegte Schwellenwerte überschritten werden. Sie ist zudem befugt und in der Lage, Einschusszahlungen auch während des Tages einzufordern.

³ Die Einschusszahlungen und die Ausfallfondsbeiträge decken die laufenden und potenziellen Kreditrisiken in einer Vielzahl von Szenarien. Diese Szenarien umfassen unter anderem den Ausfall des Teilnehmers oder der Teilnehmergruppe und den Ausfall der zwei Teilnehmer oder der zwei Teilnehmergruppen, gegenüber welchen eine zentrale Gegenpartei die grössten potenziellen Kreditrisiken aufweist, unter extremen aber plausiblen Marktbedingungen. Eine Teilnehmergruppe umfasst sämtliche Teilnehmer, die demselben Konzern angehören.

⁴ Um beim Ausfall eines Teilnehmers die allfälligen Verluste zu decken, greift eine zentrale Gegenpartei in folgender Reihenfolge auf Sicherheiten und Eigenmittel zu:

- a. Einschusszahlungen des ausgefallenen Teilnehmers;
- b. Ausfallfondsbeiträge des ausgefallenen Teilnehmers;
- c. zugeordnete Eigenmittel der zentralen Gegenpartei, wobei diese in einem substanziellen Verhältnis zur Höhe der gesamten Eigenmittel der zentralen Gegenpartei stehen müssen;
- d. Ausfallfondsbeiträge der nicht ausgefallenen Teilnehmer;
- e. übrige Eigenmittel der zentralen Gegenpartei.

Art. 28c Berechnung der Einschusszahlungen einer zentralen Gegenpartei

¹ Die Ersteinschusszahlungen eines Teilnehmers decken die potenziellen Kreditrisiken, die sich bei dessen Ausfall für eine zentrale Gegenpartei aufgrund der erwarteten Marktpreisveränderungen über einen angemessenen Zeithorizont ergeben, mit einem Konfidenzniveau von mindestens 99,5% für ausserbörslich gehandelte Derivate und 99% für andere Finanzinstrumente.

² Der angemessene Zeithorizont gemäss Absatz 1 entspricht der Zeitdauer seit der letzten Nachschusszahlung bis zur erwarteten Liquidierung oder Absicherung der Forderungen und Verpflichtungen bei einem Teilnehmerausfall. Er beträgt mindestens fünf Arbeitstage für ausserbörslich gehandelte Derivate und mindestens zwei Arbeitstage für andere Finanzinstrumente.

³ Eine zentrale Gegenpartei verwendet für die Berechnung der Ersteinschusszahlungen die Marktpreisveränderungen der den Forderungen und Verpflichtungen zugrundeliegenden Finanzinstrumente über mindestens die letzten zwölf Monate. Sie kann andere und zusätzliche Zeitperioden wählen, falls daraus höhere Ersteinschusszahlungen resultieren.

⁴ Eine zentrale Gegenpartei, die für die Berechnung der Ersteinschusszahlungen eines Teilnehmers dessen Forderungen und Verpflichtungen verrechnet, trifft auch für extreme aber plausible Marktbedingungen angemessene Annahmen über die Korrelationen der Finanzinstrumente, die diesen Forderungen und Verpflichtungen zugrunde liegen.

5. April 2013

14

⁵ Die Nachschusszahlungen decken die laufenden Kreditrisiken, die sich aufgrund der realisierten Marktpreisveränderungen ergeben, unter Berücksichtigung zuvor festgelegter Schwellenwerte.

Art. 28d Risikokontrolle einer zentralen Gegenpartei

¹ Eine zentrale Gegenpartei prüft:

- a. täglich anhand von Backtests, ob die eingeforderten Ersteinschusszahlungen die Anforderungen gemäss Artikel 28c Absatz 1 erfüllen;
- b. täglich anhand von Stresstests, ob die eingeforderten Einschusszahlungen und Ausfallfondsbeiträge die Anforderungen gemäss Artikel 28b Absatz 3 erfüllen;
- c. monatlich, wie sich die Ersteinschusszahlungen verändern, wenn die Annahmen und Parameter für deren Berechnung variiert werden;
- d. monatlich die den Stresstests zugrundeliegenden Szenarien, Modelle, Annahmen und Parameter;
- e. mindestens jährlich umfassend ihr Modell für das Management der Kreditrisiken und dessen Umsetzung.

² Stellt eine zentrale Gegenpartei bei den Prüfungen gemäss Absatz 1 Mängel fest, nimmt sie Anpassungen vor, um die Anforderungen einzuhalten.

Art. 29 Management der Liquiditätsrisiken

¹ Der Betreiber identifiziert, misst, steuert und überwacht seine Liquiditätsrisiken mittels geeigneter Verfahren und Instrumente.

² Der Betreiber verfügt über ausreichend Liquidität gemäss Absatz 4, um seinen Zahlungsverpflichtungen in allen Währungen auch unter verschiedenen Stressszenarien bei Fälligkeit nachzukommen. Er wendet auf die Liquidität gemäss Absatz 4 Sicherheitsabschläge an, die auch unter extremen aber plausiblen Marktbedingungen angemessen sind.

³ Bei der Auswahl der Stressszenarien berücksichtigt der Betreiber insbesondere die nachfolgenden Stressereignisse sowie Kombinationen davon:

- a. den Ausfall des Teilnehmers oder der Teilnehmergruppe, der für die Finanzmarktinfrastruktur die grösste aggregierte Zahlungsverpflichtung auslöst;
- b. für eine zentrale Gegenpartei zusätzlich den Ausfall der zwei Teilnehmer oder der zwei Teilnehmergruppen, der für die CCP die grösste aggregierte Zahlungsverpflichtung auslöst;
- c. den Ausfall des jeweils grössten Liquiditätsgebers in den fünf Währungen, in denen die Finanzmarktinfrastruktur die grössten Zahlungsverpflichtungen aufweist;
- d. das Auftreten von extremen aber plausiblen Marktbedingungen.

⁴ Als Liquidität in einer Währung gelten:

- a. Barguthaben in dieser Wahrung bei einer Zentralbank oder einem kreditwurigen Finanzinstitut;
- b. Barguthaben in anderen Wahrungen, die sich mit Devisengeschaften rechtzeitig in diese Wahrung konvertieren lassen;
- c. vertraglich vereinbarte, bewilligte und ohne weiteren Kreditentscheid benutzbare unbesicherte Limiten (Kreditlinien) in dieser Wahrung bei einem kreditwurigen Finanzinstitut;
- d. Sicherheiten gemass Artikel 28a und Vermogenswerte, die sich rechtzeitig durch Verkauf in Barguthaben in dieser Wahrung umwandeln lassen;
- e. Sicherheiten gemass Artikel 28a und Vermogenswerte, die sich rechtzeitig bei Zentralbanken oder kreditwurigen Finanzinstituten mit vertraglich vereinbarten besicherten Kreditlimiten oder mit vertraglich vereinbarten Repolimiten in Barguthaben dieser Wahrung umwandeln lassen.

⁵ Der Betreiber diversifiziert seine Liquiditatsgeber und vermeidet Klumpenrisiken bei Sicherheiten und Vermogenswerten gemass Absatz 4 Buchstaben d und e.

⁶ Der Betreiber:

- a. pruft taglich anhand von Stresstests, ob die Anforderung gemass Absatz 2 erfullt ist;
- b. uberpruft mindestens quartalsweise die Kreditwurigkeit und die Fahigkeit der Liquiditatsgeber, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 30 Management der Verwahrungs- und Anlagerisiken

¹ Der Betreiber identifiziert, misst, steuert und uberwacht seine Verwahrungs- und Anlagerisiken mittels geeigneter Verfahren und Instrumente.

² Verwahrt der Betreiber eigene Vermogenswerte oder Sicherheiten und Vermogenswerte von Teilnehmern bei Dritten, so minimiert er die damit verbundenen Risiken. Insbesondere halt er die Sicherheiten und Vermogenswerte bei beaufsichtigten und kreditwurigen Finanzinstituten und trifft Massnahmen, damit er bei Bedarf unverzuglich auf diese zugreifen kann.

³ Die Anlagestrategie des Betreibers steht im Einklang mit der Risikomanagementstrategie und lasst nur liquide Anlagen zu, die geringe Kredit- und Marktrisiken aufweisen. Der Betreiber vermeidet Klumpenrisiken und legt die Anlagestrategie gegenuber seinen Teilnehmern offen, namentlich die allfallige Weiterverwendung der von ihnen geleisteten Sicherheiten.

Art. 31 Management der allgemeinen Geschäftsrisiken

¹ Der Betreiber identifiziert, misst, steuert und uberwacht seine allgemeinen Geschäftsrisiken mittels geeigneter Verfahren und Instrumente.

² Um Verluste aus allgemeinen Geschäftsrisiken zu decken, hält der Betreiber Eigenmittel und Nettoliquidität. Diese sind so zu bemessen, dass der Plan gemäss Artikel 26 umgesetzt werden kann, wobei mindestens die laufenden Betriebsausgaben während sechs Monaten zu decken sind.

³ Sicherheiten und andere zugeordnete Finanzmittel, insbesondere Eigenmittel gemäss Artikel 28b Absatz 4 Buchstabe c, welche verwendet werden, um Verluste aus Teilnehmerausfällen oder aus anderweitigen Kredit- und Liquiditätsrisiken gemäss den Artikeln 28, 28b, 28c und 29 zu decken, sind für die Erfüllung der Anforderung in Absatz 2 nicht anrechenbar.

⁴ Der Betreiber verfügt über einen Plan, um zusätzliche Eigenmittel zu beschaffen, falls diese der Anforderung in Absatz 2 nicht mehr genügen.

Art. 32 Management der operationellen Risiken

Der Betreiber identifiziert, misst, steuert und überwacht seine operationellen Risiken mittels geeigneter Verfahren und Instrumente, um dadurch insbesondere die Informationssicherheit und die Aufrechterhaltung der Geschäftsprozesse, zu gewährleisten. Er orientiert sich dabei an anerkannten Standards.

Art. 32a Informationssicherheit

¹ Der Betreiber verfügt über einen unternehmensweiten Ansatz und eine geeignete Organisationsstruktur, um das Management der auf die Informationssicherheit ausgerichteten Aufgaben und Aktivitäten zu planen, durchzuführen, zu überwachen und zu verbessern (Informationssicherheitsmanagement).

² Der Betreiber legt angemessene Ziele fest hinsichtlich der Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Nachvollziehbarkeit, Authentizität, Zurechenbarkeit und Nichtabstreitbarkeit von Informationen, insbesondere der Daten von Geschäften, die über die Finanzmarktinfrastuktur abgerechnet oder abgewickelt werden (Informationssicherheitsziele).

³ Der Betreiber trifft organisatorische und technische Massnahmen um die Informationssicherheitsziele zu erfüllen, sowohl im Normalbetrieb als auch während Entwicklungs- und Unterhaltsarbeiten und bei erhöhten Transaktionsvolumen. Insbesondere trifft er Vorkehrungen, um:

- a. unternehmensinterne und externe Bedrohungen für die Informationssicherheit zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten sowie bei Bedarf Schutzmassnahmen umzusetzen;
- b. die physische Sicherheit der Einrichtungen der Informationsverarbeitung zu gewährleisten;
- c. den sicheren und kontinuierlichen Betrieb der Einrichtungen der Informationsverarbeitung zu gewährleisten;

- d. Zugriffe auf Informationen und Einrichtungen der Informationsverarbeitung zu regeln, zu protokollieren und auszuwerten;
- e. Daten vor Verlust, Abfluss, unautorisiertem Zugriff und anderen Verarbeitungsrisiken wie Unachtsamkeit, Betrug, mangelhafter Verwaltung und unangemessener Aufbewahrung zu schützen;
- f. die sichere Speicherung und Übermittlung von sensiblen Daten zu gewährleisten;
- g. die richtige und vollständige Bearbeitung der Geschäfte sicherzustellen;
- h. Geschäfte auf allen wesentlichen Bearbeitungsstufen, insbesondere bei der Eingabe in das Informationsverarbeitungssystem und bei der Ausgabe aus diesem, aufzuzeichnen und zu prüfen;
- i. Eingriffe in das Informationsverarbeitungssystem wie Softwareänderungen oder Änderungen der Parameter aufzuzeichnen und zu überwachen;
- j. Fehler in der Verarbeitung und Störungen des Informationsverarbeitungssystems zeitnah und standardisiert aufzuzeichnen und auszuwerten.

⁴ Der Betreiber überprüft regelmässig die Angemessenheit und die Einhaltung der Informationssicherheitsziele gemäss Absatz 2.

Art. 32b Geschäftskontinuität

¹ Der Betreiber verfügt über einen unternehmensweiten Ansatz, um die Geschäftsprozesse, und insbesondere die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse, bei Eintreten von Schadenereignissen aufrechterhalten oder zeitgerecht wiederherstellen zu können.

² Der Betreiber bestimmt die notwendigen Ressourcen (Gebäude, Mitarbeitende, technische Einrichtungen, Daten, externe Dienstleister) für die einzelnen Geschäftsbereiche und beurteilt für die Geschäftsprozesse, und insbesondere für die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse, die jeweiligen Auswirkungen eines kompletten oder teilweisen Ausfalls dieser Ressourcen (Geschäftsauswirkungsanalyse). Die Beurteilung schliesst auch gegenseitige Abhängigkeiten zwischen den Geschäftsbereichen und Abhängigkeiten von externen Dienstleistungserbringern mit ein.

³ Basierend auf der Geschäftsauswirkungsanalyse bestimmt der Betreiber die bei Eintreten eines Schadenereignisses maximal tolerierbare Zeitspanne bis zur Wiederherstellung der Geschäftsprozesse und den erforderlichen Wiederherstellungsgrad (Wiederherstellungsziele) sowie die dafür notwendigen Ressourcen. Für die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse beträgt die maximale Zeitspanne bis zur Wiederherstellung auch bei grösseren Schadenereignissen (z. B. Nichtverfügbarkeit eines betriebswichtigen Gebäudes inklusive Mitarbeitende) zwei Stunden.

⁴ Der Betreiber legt das Vorgehen fest, mit dem er die gemäss Absatz 3 definierten Wiederherstellungsziele erreichen will (Geschäftskontinuitätsstrategie) und erstellt Pläne, welche die Vorgehensweise und die Verantwortlichkeiten detailliert beschreiben (Geschäftskontinuitätspläne).

⁵ Der Betreiber überprüft und testet die Geschäftskontinuitätspläne hinsichtlich deren Aktualität, Umsetzung und Wirksamkeit mindestens jährlich und im Anschluss an wesentliche Änderungen. Für diese Tests bezieht er bei Bedarf Teilnehmer und wichtige Dienstleistungserbringer ein.

Art. 32c Rechenzentren

¹ Der Betreiber verfügt über mindestens zwei Rechenzentren, die jeweils hohen Anforderungen genügen, insbesondere in Bezug auf die physische Sicherheit, den Brandschutz, die Energieversorgung, die Kühlungssysteme und die Telekommunikationsinfrastruktur.

² Der Betreiber bestimmt die Standorte der Rechenzentren anhand einer Risikoanalyse und stellt sicher, dass die Rechenzentren über unterschiedliche Risikoprofile verfügen und auch bei einem grossflächigen Schadenereignis Schutz bieten.

³ Die Rechenzentren sowie die Vorkehrungen für deren Betrieb sind geeignet, um die gemäss Artikel 32a und Artikel 32b festgelegten Informationssicherheitsziele und Wiederherstellungsziele einzuhalten. Fällt ein Rechenzentrum aus, kann der Betreiber insbesondere die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse innerhalb von zwei Stunden in einem anderen Rechenzentrum weiterführen, ohne Verlust von gegenüber den Teilnehmern bestätigten Verarbeitungsschritten.

Art. 32d Auslagerung

¹ Lagert der Betreiber wesentliche Funktionen aus, so wählt er die Dienstleistungserbringer sorgfältig aus und instruiert und kontrolliert diese.

² Der Betreiber trägt für die ausgelagerten Funktionen weiterhin die Verantwortung für die Einhaltung der Mindestanforderungen gemäss Artikel 22-34.

³ Der Auslagerungsvertrag legt insbesondere fest:

- a. die Leistungen des Dienstleistungserbringers;
- b. die Möglichkeit für die Nationalbank, für den Betreiber oder für eine beauftragte externe Stelle, die an den Dienstleistungserbringer ausgelagerten Funktionen vollumfänglich und ungehindert zu prüfen.

Art. 33 Management der Risiken aus indirekter Teilnahme

Der Betreiber identifiziert, misst, steuert und überwacht die Risiken, die für die Finanzmarktinfrastuktur aus indirekter Teilnahme entstehen können.

Art. 34 Management der Risiken aus Verbindungen zwischen Finanzmarktinfrastrukturen

¹ Der Betreiber identifiziert, misst, steuert und überwacht die Risiken, die sich aus Verbindungen mit anderen Finanzmarktinfrastrukturen ergeben.

² Geht eine zentrale Verwahrungsstelle oder ein Effektenabwicklungssystem eine Verbindung mit einer anderen zentralen Verwahrungsstelle oder einem anderen Effektenabwicklungssystem ein, so:

- a. deckt die zentrale Verwahrungsstelle oder das Effektenabwicklungssystem die Kreditrisiken, die bei einer Kreditgewährung an die andere zentrale Verwahrungsstelle oder an das andere Effektenabwicklungssystem entstehen, durch den Einzug von Sicherheiten gemäss Artikel 28a;
- b. erlaubt die zentrale Verwahrungsstelle oder das Effektenabwicklungssystem die Weiterverwendung der von der anderen zentralen Verwahrungsstelle oder dem anderen Effektenabwicklungssystem provisorisch erhaltenen Effekten erst, wenn der ursprüngliche Übertrag nicht mehr abgeändert oder widerrufen werden kann;
- c. identifiziert, misst, steuert und überwacht der Betreiber der zentralen Verwahrungsstelle oder des Effektenabwicklungssystems bei indirekten Verbindungen die Risiken, die sich aufgrund zwischengeschalteter Finanzinstitute ergeben.

³ Geht eine zentrale Gegenpartei eine Verbindung mit einer anderen zentralen Gegenpartei ein, so deckt sie die daraus entstehenden laufenden und potenziellen Kreditrisiken mit einem hohen Konfidenzniveau durch den Einzug von Sicherheiten gemäss Artikel 28a von der anderen zentralen Gegenpartei.

3. Abschnitt: Beurteilung der Einhaltung der Mindestanforderungen

Art. 35 Auskunftspflicht

Der Betreiber hat der Nationalbank oder von ihr bestimmten Dritten alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die diese für die Beurteilung der Einhaltung der Mindestanforderungen benötigt.

Art. 36 Berichterstattungs- und Informationspflicht

¹ Der Betreiber reicht der Nationalbank folgende Unterlagen und Informationen ein:

- a. den Geschäftsbericht;
- b. die vertraglichen Grundlagen;
- c. die Organisationsgrundlagen;
- d. die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrats;
- e. die Berichte der internen und externen Revisionsstellen;
- f. Angaben über die Teilnehmer;
- g. Daten über die Abrechnung und Abwicklung von Finanzinstrumenten sowie die zentrale Verwahrung von Effekten;
- h. die Pläne gemäss Artikel 26, um systemisch bedeutsame Geschäftsprozesse aufrechtzuerhalten oder geordnet zu beenden, sowie gemäss Artikel 31 Absatz 4, um zusätzliche Eigenmittel zu beschaffen;
- i. die Risikokontrollergebnisse gemäss Artikel 27-32a sowie gemäss Artikel 33 und 34;
- j. Angaben über die Verfügbarkeit des Informationsverarbeitungssystems sowie über Ausfälle und Störungen einschliesslich der Ursachen und der getroffenen Massnahmen (Betriebsstatistik und Produktionsbericht);
- k. die Geschäftsauswirkungsanalyse, die Geschäftskontinuitätsstrategie und die Geschäftskontinuitätspläne gemäss Artikel 32b Absatz 2 – 4;
- l. die Ergebnisse der Tests der Geschäftskontinuitätspläne gemäss Artikel 32b Absatz 5;
- m. bei einem Ausfall eines Teilnehmers einen Bericht über den Verlauf des Ausschlussverfahrens;
- n. einen Bericht über die Einhaltung der Mindestanforderungen.

² Der Betreiber informiert die Nationalbank frühzeitig über geplante wesentliche Änderungen in Bezug auf:

- a. die Eigentumsverhältnisse;
- b. die Unternehmensziele, die Unternehmensstrategie und die angebotenen Dienstleistungen;
- c. die Unternehmensführung und Organisation im Sinne von Artikel 22;
- d. das verwendete Zahlungsmittel;
- e. die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Finanzmarktinfrastruktur;
- f. das Risikomanagement, insbesondere die Verfahren und Instrumente für das Management der Kredit- und Liquiditätsrisiken;
- g. das Management operationeller Risiken, insbesondere die Geschäftskontinuitätsstrategie sowie die organisatorischen und technischen Massnahmen zur Erfüllung der Informationssicherheitsziele;
- h. Vereinbarungen mit Dritten, deren Leistungen für den Betrieb der Finanzmarktinfrastruktur wesentlich sind.

³ Der Betreiber informiert die Nationalbank umgehend über:

- a. wesentliche Rechtsstreitigkeiten;
- b. Ereignisse, welche die Einhaltung der Informationssicherheitsziele gemäss Artikel 32a wesentlich beeinträchtigen;
- c. die Nichteinhaltung der Anforderungen an das Management der Kredit- und Liquiditätsrisiken gemäss den Artikeln 28, 28b, 28c, 28d und 29.

⁴ Der Betreiber informiert die Nationalbank, die FINMA sowie weitere zuständige Aufsichtsbehörden umgehend über die Suspendierung oder den Ausschluss eines Teilnehmers.

⁵ Die Nationalbank legt in Absprache mit dem Betreiber die Frequenzen, die Termine und die Formate für die Einreichung der Unterlagen und die Erstattung der Meldungen gemäss den Absätzen 1–4 fest.

Art. 37 Prüfungen vor Ort

¹ Für die Beurteilung der Einhaltung der Mindestanforderungen kann die Nationalbank vor Ort Prüfungen bei der Finanzmarktinfrastruktur durchführen oder einen Dritten damit beauftragen.

² Der Betreiber lässt die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit des Risikomanagements regelmässig durch eine befähigte interne oder externe Stelle überprüfen. Die Nationalbank kann Vorgaben bezüglich des Prüfumfangs und der Prüftiefe machen.

³ Der Betreiber lässt die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der angewandten Verfahren und Instrumente für das Management der operationellen Risiken jährlich durch eine befähigte

5. April 2013

22

externe Stelle überprüfen. Die Nationalbank legt in Absprache mit dem Betreiber den Prüfumfang und die Prüftiefe fest.

Art. 38 Empfehlungen

¹ Genügt eine Finanzmarktinfrastruktur den Mindestanforderungen dieses Kapitels nicht, so richtet die Nationalbank eine Empfehlung an den Betreiber.

² Die Nationalbank hört die FINMA an und gibt dem Betreiber Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor sie die Empfehlung erlässt.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 41 Übergangsbestimmungen der Änderung vom [Datum]

Die Nationalbank legt in Absprache mit dem Betreiber fest, ab wann die einzelnen Mindestanforderungen gemäss Artikel 22 – 34 und die Pflichten gemäss Artikel 35 – 36 zu erfüllen sind. Die Mindestanforderungen sind spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten der Änderung vom [Datum] zu erfüllen.

5. April 2013

24

Änderungen im Anhang:

Bezeichnung der Erhebung:	Bargeldloser Zahlungsverkehr – Kundenzahlungen bei Banken
Erhebungsgegenstand:	Kundenzahlungen bei Banken, welche innerhalb eines Quartals ausgelöst respektive empfangen werden. Unterteilung nach Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen; Gliederung nach inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen und nach Währungen. Zusätzliche Unterteilung der Zahlungsausgänge in Schweizer Franken nach Art der Auftragserteilung
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	26 bedeutendste Banken im schweizerischen Zahlungsverkehr
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle
Periodizität:	Quartalsweise
Einreichfrist nach Stichtag:	1 Monat
Besondere Bestimmungen:	–